

Vollständigkeitserklärung

An
Mag. Renate Stumpf
Bilanzbuchhalterin/Unternehmensberaterin
7411 Markt Allhau, Hauptstraße 91

Erklärung des Antragstellers in Verbindung mit Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen für einen Fixkostenzuschuss i.S.d. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) („Fixkostenzuschussrichtlinien“¹)

Wir haben Sie mit Leistungen in Verbindung mit einer beabsichtigten Antragseinbringung für einen Fixkostenzuschuss bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (in weiterer Folge „COFAG“) auf Basis der auf Ihrer Homepage unter <https://www.mag-stumpf.at/fixkostenzuschuss/> zur Verfügung gestellten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AGB) für Buchhalter nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie in der Fassung vom März 2018 beauftragt.

In diesem Zusammenhang erklären wir Folgendes:

1. Wir sind für die korrekte Berechnung bzw. Schätzung (soweit keine Ist-Werte vorliegen) der Höhe der Umsatzaufwände sowie der Fixkosten und für den daraus abgeleiteten Fixkostenzuschuss in Übereinstimmung mit den Fixkostenzuschuss-richtlinien verantwortlich.
2. Wir haben Ihnen alles für Ihre Zwecke erforderliche Datenmaterial zur Verfügung gestellt.
3. Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns ersucht haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte wir die Gewähr übernehmen, wurde weiterhin sämtliche Auskunftspersonen die bisher involviert waren, somit insbesondere für den Bereich Buchhaltung, Personalverrechnung bzw. Jahresabschlusserstellung, benannt.
4. Sie führen ausschließlich die mit uns vereinbarten Leistungen durch. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle möglicherweise bestehenden signifikanten Fehler, Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug oder Unterschlagungen sowie sonstige Gesetzesverstöße aufgedeckt werden.
5. Soweit im Rahmen dieses Auftrages neben der Antragseinbringung auch eine Berichterstattung notwendig ist, erfolgt diese ausschließlich an uns; eine eventuelle Weitergabe durch uns an die COFAG gilt als vereinbart; eine Weitergabe an andere dritte Personen bedarf Ihrer gesonderten schriftlichen Zustimmung.
6. Wir haben keine Kenntnis von wesentlichen Geschäftsvorfällen, die nicht sachgerecht in den Unterlagen für den Förderantrag abgebildet sind.
7. Im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses wird bestätigt, dass:
 - die Voraussetzungen des Punktes 3.1 („**Begünstigte Unternehmen**“) der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG (in weiterer Folge „RL“) erfüllt sind:
 - Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;

¹ Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gem. § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) [BGBl. II Nr. 225/2020]

- Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gem. §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 (EStG 1988), führt;
 - Das Unternehmen ist in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401/1988 (KStG 1988), betroffen gewesen (keine aggressive Steuerplanung) und über das Unternehmen ist in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden;
 - Der Umsatzausfall ist gem. Punkt 4.2 der RL auf die Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen;
 - Das Unternehmen ist zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gewesen bzw. liegt ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor, jedoch werden die Voraussetzungen gem. Punkt 3.1.5 zweiter Absatz der RL erfüllt; in der Folge kann ein Fixkostenzuschuss auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung) gewährt werden²;
 - Es wurden zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).
- das Unternehmen gem. Punkt 3.2 der RL nicht von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen ist („**Ausgenommenes Unternehmen**“):
 - Es liegt kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors im Sinne des Punktes 3.2.1 der RL vor;
 - Es handelt sich um keine Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllt, oder ein nachgelagertes Unternehmen;
 - Das Unternehmen steht nicht im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts und auch nicht im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben;
 - Es wurden keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen;
 - Es handelt sich um kein neu gegründetes Unternehmen, welches vor dem 16.3.2020 noch keine Umsätze gem. Punkt 4.2.1 (Waren-und/oder Leistungserlöse) der RL erzielt hat.
 - die Definition der Fixkosten gem. Punkt 4.1 („Definition Fixkosten“) der RL erfüllt ist:
 - Die Fixkosten entstehen im Antragszeitraum und betreffen ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens;
 - Die Fixkosten sind nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt;
 - Im Antrag angeführte Fixkosten sind keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligkeitstellung) oder für Investitionen enthalten bzw. werden nicht mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert.

8. Als Antragsteller verpflichten wir uns:

² Zusammengerechnet dürfen Beihilfen an Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren bzw. Wirtschaftsjahren in Summe den Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten

- zur Führung von Nachweisen und qualifizierten Rechnungswesendaten, insbesondere sind betreffend Umsatzausfall gem. Punkt 4.2.3 der RL die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen³;
- zur Beachtung des Maximalbetrags des Fixkostenzuschusses gem. Punkt 4.4.4 der RL⁴;
- zur Verminderung des Fixkostenzuschuss gem. Punkt 4.4.5 der RL um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden⁵;
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere im Jahr 2020 werden wir keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr auszahlen;
- zur Erfassung des gewährten Fixkostenzuschuss wird gem. Punkt 6.1.4 der RL in der Transparenzdatenbank;
- zur besonderen Bedachtnahme auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in unserem Unternehmen und Setzung sämtlicher zumutbaren Maßnahmen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- zur Anpassung der Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Gewinnausschüttung an Eigentümer im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Punkt 6.2.2 der RL; insbesondere halten wir im Müssen Zeitraum 16.3.2020 bis 16.3.2021 folgende Auflagen ein:
 - Keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns;
 - Keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen rechtlich nicht zwingenden Gewinnausschüttungen;
 - Kein Rückkauf eigener Aktien;
 - danach hat bis 31.12.2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen;
- Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG bekannt zu geben.

9. Als Antragsteller nehmen wir folgendes zur Kenntnis:

- Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

³ Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen, welche jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen.

⁴ Sind mehrere antragstellende Unternehmen konzernial verbunden, steht der Maximalbetrag für alle Unternehmen des Konzerns nur einmal zu. Die Höhe des Maximalbetrags richtet sich nach jenem Unternehmen des Konzerns, das den höchsten Umsatzausfall hat.

⁵ Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz. Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind nicht in Abzug zu bringen. Ausgenommen von der Gegenrechnung sind Zahlungen aus den Härtefallfonds

- Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt.
 - Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.10.Als Antragsteller haben wir:
 - die Förderbedingungen der COFAG in der geltenden Fassung gelesen und stimmen zu, dass dieser Bestandteil des Fördervertrages werden, und
 - die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.
-

Unterschrift/Unterschriften des/der gesetzlichen Vertreter/s mit Angabe des Datums der Unterfertigung/
Firmenstempel des Auftraggebers